

Fachtag

20 Jahre Kindschaftsrechtsreform Praxis und Perspektiven

**Donnerstag,
den 1. November 2018
von 10:00 bis 16:30 Uhr**

**Technologie-
und Tagungszentrum (TTZ)**

**Raum Zuse
Softwarecenter 3
35037 Marburg**

Herausgeber

Magistrat der Universitätsstadt Marburg

Fachbereich Kinder Jugend und Familie

35035 Marburg

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	1
Ablauf	2
Dokumentation	3
Anlagen	4

1. Einleitung:

Zum 1. Juli 1998 hat der damalige Bundestag durch eine ambitionierte Gesetzesreform grundlegende Aspekte im Verhältnis von Kindern und deren Eltern neu geregelt. Beispielsweise wurde die Stellung von Kindern nicht miteinander verheirateter Eltern, die bis dahin als nicht-eheliche Kinder bezeichnet wurden, erheblich gestärkt. Weiter mussten Eltern, die sich scheiden ließen nicht mehr zwingend entscheiden, wer die alleinige elterliche Sorge erhält, sondern die gemeinsame elterliche Sorge wurde zum Regelfall. Vieles was uns heute selbstverständlich erscheint, ist damals neu und auch wegweisend gewesen.

Am 1. November 2018 lud das Jugendamt der Stadt Marburg daher zu dem Fachtag „20 Jahre Kindschaftsrechtsreform, Praxis und Perspektiven“ ein, um gemeinsam einen Rückblick auf die seither stattgefundenen Entwicklungen zu werfen. Der Anlass sollte aber auch dafür genutzt werden eine Einschätzung der Auswirkungen dieser geschehenen Veränderungen vorzunehmen und einen Ausblick für zukünftige Anforderungen und Aufgaben zu wagen.

Von 10:00 Uhr bis 16:30 Uhr fand im Technologie- und Tagungszentrum, Softwarecenter 3 in Marburg ein reger Austausch zwischen verschiedenen Professionen statt. Insgesamt begrüßte die Jugendamtsleiterin Stefanie Lambrecht ein fachkundiges Publikum von etwa 80 Teilnehmenden. Diese waren unter anderem in Erziehungsberatungsstellen, dem Kinderschutzbund, der Stadtpolitik, Schulen, Jugendhilfeämtern und verschiedenen Arbeitskreisen tätig. Weiterhin wurde die Veranstaltung von (Familien-)Richtern, Rechtsanwälten aber auch Verfahrensbeiständen und vielen weiteren besucht.

2. Ablauf

9:30 bis 10:00 Uhr Ankunft und Anmeldung

10:00 -10:15 Uhr **Begrüßung**

Stadträtin Frau Dinnebier

10:15 – 11:15

Vortrag

20 Jahre Kindschaftsrechtsreform
10 Jahre FamFG, 5 Jahre BKiSchG

Herr Hornung, Richter am OLG Hamm

11:15 – 12:30

Vortrag

Modelle des Zusammenlebens von Kindern mit ihren getrenntlebenden Eltern

Erfahrungen aus Wissenschaft und Praxis

Herr Dr. phil. Serafin, Jugendamtsleiter Stadt Niederkassel

12:30 – 13:30

Mittagspause

13:30 – 14:45

Vortrag

Strittige und hochstrittige Paare in der Erziehungsberatung

Herr Harries, Psychologische Beratungsstelle für Ehe-, Familien- und Lebensfragen und Schwangerschaftskonfliktberatung im Philipppshaus in Marburg

Herr Rehse, Erziehungsberatungsstelle des Vereins für Erziehungshilfe in Marburg

14:45 – 15:00

Pause

15:00 – 16:00

Podiumsdiskussion

Kooperation der Professionen

16:00 – 16:30

Ausblick und Abschluss

3. Dokumentation

Pünktlich um 10:00 Uhr wurde die Veranstaltung durch Frau Stefanie Lambrecht, die sich als Jugendamtsleiterin der Universitätsstadt Marburg und Moderatorin des Fachtags vorstellte, eröffnet. Sie begrüßte alle Anwesenden herzlich und übergab das Wort an die Marburger Stadträtin Frau Dinnebier.



Stadträtin Kirsten Dinnebier

Diese hieß alle Gäste willkommen und dankte besonders dem Stadtverordneten Herrn Severin als Impulsgeber für den Fachtag zum Thema „20 Jahre Kindschaftsrechtsreform“. Mit dem Jubiläum einhergehend erklärte Frau Dinnebier, dass seit Eintritt der Reformen einige Änderungen im familienrechtlichen Bereich getätigt wurden, die vor allen Dingen die Situation von Kindern geschiedener oder nicht ehelicher Eltern verbessern sollten. Die Gleichberechtigung dieser Kinder gegenüber ehelichen Kindern erscheine heutzutage zwar normal, war jedoch erst vor einigen Jahren nur ein selten vorhandener Fall. Ihre Ansprache beendete die Stadträtin damit, dass es auch jetzt noch Anforderungen gebe, die im Sinne von Kindern bewältigt werden müssten.

Nach diesem Grußwort sprach Frau Lambrecht noch einige organisatorische Belange an und stellte unter anderem den Tagesablauf vor:



Stefanie Lambrecht

Da an dem Fachtag unterschiedliche Institutionen zusammentrafen wurden verschiedene Vorträge aus unterschiedlichen Perspektiven gehalten, um zu gewährleisten, dass ein umfassender Blick auf die Kindschaftsrechtsreform, deren bisherige Auswirkungen und die derzeitige Praxis geworfen werden kann.

Vortrag 1: Herr Hornung

**20 Jahre Kindschaftsrechtsreform, 10 Jahre FamFG, 5 Jahre
Bundeskinderschutzgesetz (BKISchG)**

Nach der kurzen Ansprache von Frau Lambrecht stellte diese den ersten Referenten vor: Andreas Hornung, Familienrichter am Oberlandesgericht in Hamm und Mitbegründer der Warendorfer Praxis. Mit jahrelanger Berufserfahrung zeigte dieser die Sichtweise des Gerichts, die Praxis sowie die Perspektiven der Kindschaftsrechtsreform auf.



Andreas Hornung

Er wies zu Anfang darauf hin, dass es verschiedene Problemlagen in den Themen Trennung und Scheidung gebe. Zum einen wäre da das Problem zwischen dem Elternrecht (Art. 6 II 1 GG, 8 EMRK) und dem Kindeswohl/Kinderschutz (Art. 1, 2 GG, §§ 1697a, 1666, 1684 III, IV BGB, 8a, 42 SGB VIII). Aber auch der innere Loyalitätskonflikt der Kinder gegenüber ihren sich trennenden Eltern sei ein Problemfeld, welches sich auftue. Mitwirkende an Gerichtsverfahren seien außerdem an die Schweigepflicht gebunden und müssten dennoch versuchen das bestmögliche Ergebnis für das Kind hervorzubringen. Die unterschiedlichen Funktionen der jeweiligen Instanzen (Gericht, Jugendhilfe) verpflichten die einzelnen Instanzen bei der Durchsetzung von Hilfen, zu Kooperation und Überzeugung, da sie von anderen Instanzen abhängig seien. Herr Hornung erklärte eine weitere erschwerende Ausgangslage verschiedener Instanzen, denn sowohl die Sozialarbeiter, als auch Psychologen und Ärzte, sowie Juristen hätten eine unterschiedliche Definition bezüglich des Begriffes der Kindeswohlgefährdung. Das Bundeskinderschutzgesetz forderte daher im Jahr 2012 zur Reform auf, sodass es eine einheitliche Definition für den staatlichen Schutzauftrag des Kinderschutzes seitdem vorhanden sei. Neben dieser Neuerung wurden weitere Reformansätze geschaffen, die die rechtlichen Rahmenbedingungen für das Sorge- und Umgangsrecht verbessern sollten, wie beispielsweise der Auftrag zur Schaffung lokaler Netzwerkstrukturen im Kinderschutz, insbesondere im Bereich Früher Hilfen (§ 3 KKG).

Passend dazu stellte Herr Hornung die Frage an das Publikum, ob denn schon Orte bekannt seien, welche Strukturen besitzen, die die (Familien-)Richter bei der Beratung und den Hilfen miteinbinden würden. Aus dem Publikum kamen drei Meldungen diesbezüglich:

Die erste Wortmeldung informierte alle Anwesenden über einen Arbeitskreis im Main-Kinzig-Kreis, in dem ein Beratungszentrum, sowie zwei Familienrichter mitwirken würden. Hier fehle es aber an den „Frühen Hilfen“. Die nächste Wortmeldung erklärte, dass es im Raum Offenbach einen Verfahrensbeistand, sowie einen Rechtsanwalt gebe, welche in ein Netzwerk für Kinderschutz mit eingebunden wären. Die letzte Wortmeldung wies auf den Ort Ravensburg hin. Hier befinde sich ebenfalls ein Arbeitskreis in dem auch das Gericht teilnehme, jedoch fehle es dort an Schulen und Ärzten in diesem Projekt.

Mit Hilfe dieser Frage machte Herr Hornung darauf aufmerksam, dass lokale Netzwerkstrukturen vereinzelt vorhanden seien, jedoch eher selten. In Strukturen, wie der „Warendorfer Praxis“ verweisen Richter streitende Eltern zuerst an eine Beratungsstelle, bevor sie eine Verhandlung eröffnen. Oftmals seien nach Beratungsgesprächen gar keine Verhandlungen vor Gericht mehr

nötig. Ein solches Netzwerk müsste jedoch auch noch an vielen anderen Orten gegründet werden, um gerichtliche Verhandlungen bei Streitigkeiten von Eltern zu minimieren. Herr Hornung plädierte dafür gerichtliche Verfahrensweisen zu ändern, sodass das Motto „Schlichten statt richten!“ befolgt werde. Hochstrittigkeit von Eltern in Trennungsbelangen solle damit minimiert und das Kindeswohl gewährleistet werden.

Im Publikum wurde hierzu eine Frage geäußert. Einer der Gäste wollte wissen wann das Kindeswohl gefährdet sei, wenn es ja verschiedene Definitionen dafür gebe. Herr Hornung beantwortete dies mit dem Zustand des körperlichen, geistigen, seelischen sowie emotionalen Wohl des Kindes. Die letztgenannten Punkte ließen sich jedoch manchmal nur schwer erkennen, deswegen brauche es eine gute Zusammenarbeit aller Akteure.

Eine weitere Frage, welche sich im Publikum auftat, richtete sich nach den Indikatoren von Hochstrittigkeit bei Eltern. Herr Hornung erklärte, dass für ihn ein Fall von Hochstrittigkeit von Elternteilen schon dann vorhanden sei, sobald diese nach der ersten Verhandlung wieder bei ihm vor Gericht stehen würden, obwohl bereits Regelungen getroffen seien. Dies sei ein Zeichen davon, dass Eltern es nicht hinkriegen, im Sinne des Kindes, das Anliegen des Umgangskontakts miteinander auszuhandeln und eine dritte, schlichtende Person dafür brauchen.

In seinem nächsten Punkt brachte Herr Hornung die Gerichtsverfahren zur Sprache. Wenn möglich sollten Eltern immer zunächst eine Beratungsstelle aufsuchen bevor sie mit ihrem Anliegen vor Gericht gehen. Wenn dies nicht möglich sei oder es direkt zu einer Kindeswohlgefährdung komme, die beispielsweise durch das Jugendamt erkannt wurde, so werde ein gerichtliches Verfahren eingeleitet. Hier muss nach § 155 FamFG die Kindeswohlgefährdung dargestellt, Berichte von Trägern eingereicht und die zu folgende Schutzmaßnahme des Kindes zeitnah erörtert werden. Auch ein Gutachter werde oftmals bei Verhandlungen dieser Dinge herangezogen.

An das Publikum gerichtet fragte Herr Hornung, welche Fragen in den Gutachterbögen zu finden seien. Die Antworten aus dem Publikum beliefen sich auf die Aussage, dass danach gefragt werde, welches Elternteil das Sorgerecht haben sollte und welche Umgangsregelung, die beste für das Kind wäre, obwohl dies eigentlich die Rechtsfrage des Richters sei. Mit dieser Frage wollte Herr Hornung aufmerksam darauf machen, dass Fragen an die Gutachter gestellt werden, die sie aus ihrer Position heraus gar nicht beantworten könnten. Aus diesem Grund seien auch viele Gutachten für die Richter nicht angemessen brauchbar.

Darauf meldete sich einer der Gäste aus dem Publikum. Dieser berichtete von einem Doktor der Pädagogik gehört zu haben, welcher festgestellt hat, dass 70% aller Gutachten nach Überprüfung als nicht valide befunden wurden und dass in der Folge einige Änderungen eingeführt wurden. Herr Hornung bemerkte nach diesem Kommentar, dass es seit 2015 ein Dokument der Mindestanforderung für Gutachten gebe, auf die jeder zugreifen könne. Er erläuterte weiterhin, dass es als Gutachter wichtig sei immer eine neutrale Haltung gegenüber den Eltern und dem oder den Kindern einzunehmen, um einen objektiven Blick für das Geschehen zu bekommen.

Zum Abschluss seines Vortrags zog Herr Hornung ein Fazit zu den rechtlichen Rahmenbedingungen. Er sprach davon, dass die Kindschaftsrechtsreform, das Familiengericht und auch das Bundeskinderschutzgesetz einen guten Rahmen geschaffen haben, um in (außer-) gerichtlichen Verfahren angemessene Ergebnisse, bezogen auf das Kindeswohl gewährleisten zu können. Ein wichtiger Aspekt sei dabei die Haltung mit der jede Fachkraft im Einzelfall zur Lösung beitrage und inwiefern sie bereit sei in einem Netzwerk zu kooperieren.

Nach Beendigung des Vortrags eröffnete Frau Lambrecht eine Fragerunde. Hierbei wurde nochmal genauer nach der Warendorfer Praxis gefragt. Dokumente dazu stellte Herr Hornung für Interessierte zur Verfügung.

Herr Severin bemerkte danach noch kurz, dass es das Beste für sich trennende Eltern und ihr Kind oder ihre Kinder wäre, wenn es erst gar nicht zu einem Gerichtsverfahren kommen müsste, sodass das Kindeswohl in diesen Angelegenheiten nicht gefährdet werde. Regelungen und Netzwerke könnten (auch hier in Marburg helfen) im Vorhinein aktiv zu werden. Es bestehe also Reformbedarf.

Vortrag 2: Herr Dr. Serafin

Modelle des Zusammenlebens von Kindern mit ihren getrenntlebenden Eltern, Erfahrungen aus Wissenschaft und Praxis

Nach der kurzen Fragerunde stellte Frau Lambrecht den zweiten Referenten des Fachtages vor. Herr Dr. Marc Serafin ist Jugendamtsleiter der Stadt Niederkassel, arbeitete in verschiedenen Stationen des sozialen Bereichs und ist, wie Herr Hornung, Mitglied in einem Arbeitskreis mit interdisziplinären Strukturen.



Dr. Marc Serafin

Er stellte durch eine Fragerunde fest, dass unter den Gästen Fachleute der sozialen Arbeit, der Justiz und der Sozialen Dienste anwesend waren. Viele seien aber auch gleichzeitig Mütter und Väter, die als Betroffene mit dem Thema „Trennung innerhalb Familien“ konfrontiert seien. In seinem Beitrag stellte Herr Serafin Modelle des Zusammenlebens von Familien vor. Dafür berichtete er jedoch zunächst von der Ausgangslage in Deutschland. Hier sei es mittlerweile ein ganz normales Merkmal des Kindes, wenn es getrennte Eltern habe. Positiv dabei anzuführen sei einerseits, dass ein Drittel aller getrenntlebenden Väter es schaffen würden einen regelmäßigen Kontakt zu ihrem Kind zu halten. Gleichzeitig betonte Herr Serafin aber auch,

dass es ebenfalls ein Drittel der getrennten Väter aber auch Mütter gebe, bei denen der Kontakt zu den Kindern verloren gehe. Festgestellt wurde dabei, dass die Kinder, die in der Nähe zu dem Elternteil leben, von dem sie getrennt sind, regelmäßigeren Umgangskontakt halten, als jene Kinder, bei welchen der getrennte Elternteil weiter weg wohnt. Dabei wünschten sich die meisten Eltern nach der Trennung ein gemeinsames Betreuungsmodell und nicht, dass ein Elternteil die ganze Betreuungs- und Erziehungsarbeit neben einem acht Stunden Beruf machen müsse und das andere Elternteil nicht nur der Geldzahler sei, welches sein Kind nur selten sieht. Ein Zusammenleben dieser Art würde als Residenzmodell bezeichnet werden. Ein alternatives Modell dazu, welches die Aufgaben besser verteile und einem gemeinsamen Betreuungsmodell näherkomme, sei das Doppelresidenzmodell, auch Wechselmodell genannt. Hier haben Kinder bei beiden Eltern ein Zuhause und werden auch durch beide Elternteile betreut. Diese teilen sich die elterliche Sorge und beteiligen sich ungefähr gleich an finanziellen Belangen des Kindes. Der Zeitanteil des einen Elternteils liege hier bei mindestens 35% und bei dem andern Elternteil bei höchstens 65%. Ein weiteres Modell, welches die Umgangskontakte zu beiden Elternteilen gleichmäßig stärkt, sei das Nestmodell. Das Haus oder die Wohnung in dem das Kind oder die Kinder vor der Trennung der Eltern gelebt haben, bleibe hier ihr zu Hause. Lediglich die Eltern suchen sich ein neues zu Hause und wohnen abwechselnd in dem Familienhaus mit ihren Kindern zusammen. Auch hier würden Finanzierung, Betreuung und Erziehung auf beide Elternteile gleichermaßen übertragen werden. Dieses Wechselmodell sei jedoch kostspieliger, da drei Unterkünfte finanziert müssen. Passend dazu stellte Herr Serafin Fragen zu den drei davor genannten Unterkunftsmodellen an das Publikum:

1. Hat das Leben in einem Doppelresidenzmodell zu viel Wechsel zwischen Wohnungen/Häusern? Brauchen Kinder eher einen klaren Lebensmittelpunkt?
Die Mehrheit des Publikums antwortete auf diese zwei Inhalte mit „Ja“.
2. Können (insbesondere kleine) Kinder, Bindungen zu beiden Eltern an zwei Orten aufbauen?
Auch hier antwortete die Mehrheit mit „Ja“.
3. Funktioniert anteilige Doppelresidenz, wenn Eltern in einem ständigen Konflikt stehen?
Bei dieser Frage war sich das Publikum unschlüssig.

Weiter stellte Herr Serafin dar, welche Voraussetzungen für ein Leben in Doppelresidenz oder anteiliger Betreuung nötig seien. Dafür gebe es:

- *Unverzichtbare Voraussetzungen* (Zeit und Fähigkeit zur Betreuung der Eltern, sowie ein eigener persönlicher Raum für das Kind und Nähe zwischen den Wohnorten der Eltern).
- *Begünstigende Faktoren* für eine anteilige Betreuung beider Eltern (wie Bindungsfürsorge, Zutrauen in gegenseitige elterliche Kompetenz, Akzeptanz des Betreuungsmodells, etc.).
Sind diese Faktoren nicht vorhanden, so gelten sie als *erschwerende Faktoren*.
- *Ausschlusskriterien*, die dafür sorgen würden, dass keine anteilige Betreuung stattfinden könne (familiäre Gewalt gegenüber dem Kind oder einem Elternteil oder nicht vorhandene Erziehungskompetenz, etc.).

Im Anschluss daran stellte Herr Dr. Serafin den normativen Rahmen des klassischen Familienlebens vor, welcher unter anderem in Gesetzen mitverankert sei. Das traditionell bürgerliche Familienbild schrieb der Frau hierbei die Aufgaben des Inneren, also der Häuslichkeit (Putzen, Kochen, Kindererziehung) zu. Der Mann war für die Äußerlichkeiten, das heißt die Erwerbsarbeit und die Absicherung der Familie zuständig. Dieses Familienmodell würde bei einer Elterntrennung, nach dem Residenzmodell weiterleben. Das Sorgerecht liege nur bei einem Elternteil. Dieses Familienleitbild löste sich jedoch seit den 1970er Jahren immer mehr auf. Im Kontrast dazu stellte der Referent die gegenwärtigen Familienmodelle vor, welche unter anderem von Pluralisierung gekennzeichnet seien. Hier würden Männer, als auch Frauen berufstätig sein und die Familie absichern. Weiter seien die Rollenaufgaben der Geschlechter nicht mehr so streng reglementiert, sodass die Väter sich mehr an der Erziehung beteiligen würden. Heutzutage würden die Menschen auch innerhalb ihrer Familien nach individuellem Glück streben. So komme es auch dazu, dass es eine höhere Trennungsrate von Partnerschaften gebe als früher. In diesem Zusammenhang gab Herr Dr. Serafin eine Leseempfehlung an alle Gäste heraus: „Was kommt nach der Familie. Alter Leitbilder neue Lebensformen“ von Elisabeth Beck-Gernsheim (1998) stelle die Problematik zwischen den alten Leitbildern in Zusammenhang mit den neuen Lebensformen gut dar. Anhand der Darstellung der Familienbilder versuchte der Referent zu erklären woher Leitbilder des Familienrechts entstammen und warum diese in Konflikt mit der heutigen Familienlebenslage kommen würden. Die Priorisierung sei noch im Familienrecht und in Institutionen, sowie im Arbeitsmarkt verankert. Daraus würden aber Spannungen

und Streitigkeiten innerhalb der Familien entstehen, denn diese leben mittlerweile in anderen Lebensformen. Ein neues Leitbild (auch innerhalb Institutionen und im Familienrecht) müsse etabliert werden. Dafür komme aus der Perspektive des Referenten nur das „shared parenting“ in Frage. Unter anderem gebe es schon einen Diskurs bezüglich neuer Reformen des Familienrechts. Es wurde letztthin durch einen Beschluss (BGH XII ZB 601/15 aus dem Jahr 2017) eine gerichtliche Umgangsregelung etabliert, die eine gleichmäßige Betreuung beider Elternteile für das Kind ermögliche. Auch die Konferenz der Justizminister der Länder mahnte an zu prüfen, ob das Familienrecht einfach so bleiben könne, wie bisher. Aus entsprechenden Gremien und Verbänden (Kinderschutzbund, Wissenschaftler und Fachkräfte des Familienrechts, und der JuristInnentag, sowie Debatten im Bundestag) gibt es Äußerungen und Einschätzungen, dass ein gleichwertiger Umgangskontakt beider Eltern für das Kind das Beste nach einer Trennung sei. Das Fazit des Vortrags von Herrn Dr. Serafin bezog sich auf die bevorstehenden Aufgaben für eine Besserung hinsichtlich dieser Thematik. Es sei wichtig, dass die Fachkräfte hinsichtlich des Familienrechts eine klare Position einnehmen würden und sich für die Gleichberechtigung von Eltern nach einer Trennung einsetzen. Dies könne durch **Beratung** von Jugendamt und Familienberatungsstellen, durch **Intervention** von Jugendamt und Familiengericht und durch **interdisziplinäre Zusammenarbeit** von Jugendamt, Familienberatung, Familiengericht, Verfahrensbeiständen und Rechtsanwälten geschaffen werden. Selbst wenn es zur Hochstrittigkeit von Eltern komme, sollte es laut Herrn Serafin der Regelfall im gerichtlichen Verfahren sein, dass beide Elternteile gleichwertig die Betreuung ihres Kindes wahrnehmen. Einwände dagegen müssten begründet und bewährt werden.

Nach Beendigung des zweiten Vortrags wurden alle Gäste eingeladen am Mittagstisch mit teilzunehmen. In der Pause fanden anregende Diskussionen zu den Vorträgen statt.

Vortrag 3: Herr Rehse

Streitende und sehr Streitende Eltern in der Erziehungsberatung

Nach der Mittagspause trafen sich alle Teilnehmer des Fachtags um 13:40 Uhr wieder im Vortragsraum. Die dritte Fachpräsentation wurde durch Herrn Stephan Rehse, Leiter der Erziehungsberatungsstelle des Vereins für Erziehungshilfe in Marburg, vorgetragen.



Stefan Rehse

Der Referent selbst hat die Leitungs- und Geschäftsführungsposition der Erziehungsberatungsstelle inne und hat schon viele Erfahrungen sammeln können, die er mit dem Publikum teilen wolle. Nachdem zunächst die gerichtliche Perspektive, durch Andreas Hornung und die Jugendamts- bzw. Jugendhilfeperspektive durch Dr. Marc Serafin, in Bezug zur 20-jährigen Kindschaftsrechtsreform skizziert wurde, entstand mit dem dritten Vortrag ein erster Einblick der Beratungsstellen zum Thema des Fachtags. Da Herr Rehse beruflich schon seit 1981 im Rahmen der öffentlichen Jugendhilfe gearbeitet und beraten hat, kennt dieser sich mit dem Thema

„Streitende und sehr Streitende Eltern in der Erziehungsberatung“ gut aus und referierte dementsprechend darüber.

Zunächst erklärte Herr Rehse, dass getrennte Eltern, die sich uneinig in Bezug auf den Umgang mit dem Kind seien, vermehrt an Beratungsterminen in der Erziehungsberatungsstelle teilnehmen würden. Meistens seien diese Eltern im Streit und werden mit dem Etikett „hochstrittig“ belegt. Von 750 Beratungsfällen im Jahr würden über 50% der betroffenen Kinder, solche von getrenntlebenden Eltern sein. Die Merkmale von hochstrittigen Eltern seien zum einen lang andauernden juristischen Streitigkeiten, bei denen mit der Zeit die Intensität der Streitigkeiten steigere und gleichzeitig eine Instrumentalisierung der Kinder stattfinde. Zum andern beziehen diese Eltern gerne dritte Personen (aus Institutionen) in den Konflikt mit ein, die dann als Schiedsrichter fungieren sollen, während die Eltern in symmetrischen Streitmuster verharren und sich weiterhin gegenseitige Vorwürfe machen. Bei den hochstrittigen Angelegenheiten würden Eltern die Interessen des Kindes vergessen und ignorieren. Ein destruktives Potenzial werde dabei entfaltet. Beratungen für diese Eltern hätten in Erziehungsberatungsstellen meistens geringe Erfolgsaussichten, deswegen würden Erziehungsberatende eher versuchen Eltern, die sich noch nicht in der Hochstrittigkeit befinden würden, zu beraten und damit schlimmeres zu verhindern.

Herr Rehse stelle sich daher, in Bezug auf die 20 Jahre Kindschaftsrechtsreform, die Frage nach den Auswirkungen der Reform in Bezug auf das Streitverhalten der Eltern, da durch die gemeinsame elterliche Sorge auch mehr Absprachen nötig seien. Diese Frage sei jedoch nicht leicht zu beantworten. Dennoch gäbe es drei Konstellationen von Eltern, die heutzutage die Erziehungsberatungsstellen aufsuchen würden.

Situation 1: Vater, der keinen Kontakt zum Kind hat.

Situation 2: Elternteile, die um den Kontakt zum Kind streiten.

Situation 3: Eltern sind sich über das Betreuungsmodell uneinig.

Diese Eltern würden in manchen Fällen aus eigenem Antrieb kommen. In anderen Fällen werden sie vom Jugendamt vermittelt oder müssen die Beratungsstelle, als Auflage des Gerichts nach einer Verhandlung, aufsuchen. Werde das Kind in dieser Konstellation von den Beratern betrachtet, so falle auf, dass dieses durch die Trennung der Eltern eine bisher vertraute Situation verliert. Aus diesem Grund sollten Eltern dem Kind Sicherheit geben, indem sie gute Vereinbarungen im Sinne des Kindes treffen. Bei Beratungen werde daher versucht Eltern die

Sichtweise des Kindes zu eröffnen, damit diese sich besser in die Lage ihres Kindes hineinversetzen können. Außerdem werden die Eltern dabei unterstützt die Kommunikation in Bezug auf das Kind weiterhin gut zu organisieren. Auch versuche die Beratungsstelle den Eltern zu erklären, dass ihr eigenes schlechtes Gewissen dem Kind in seiner Situation nicht helfe. Die passenden Methoden seien dafür, so informierte Herr Rehse, Eltern allein und gemeinsam zu beraten, zum Beispiel in einem Tandem mit Beratern das Kind und dessen Wünsche miteinzubeziehen und den Eltern die Sichtweise des Kindes auf ihr Verhalten zu erläutern.

Zum Abschluss des Vortrags vertrat Herr Rehse seine Ansicht in Bezug auf das Doppelresidenzmodell, welches er aufgrund seiner Beruf- und Beratungserfahrung, für nicht passend halte, da die Voraussetzungen, damit dies gut funktioniere, aus seiner Perspektive nur selten vorhanden wären. Weiterhin stellte er fest, dass die Anhörung vor Gericht für das Kind eine hohe Belastung darstelle und dass die Kindschaftsrechtsreform in dieser Hinsicht keine Fortschritte mit sich gebracht habe.

Vortrag 4: Herr Harries, Frau Rahn

**„Die Perspektive des Kindes in der Arbeit mit strittigen
und hochstrittigen Paaren“**

Der letzte Vortrag, welcher ebenfalls die Sichtweise der Beratung darstellte, wurde von Herrn Frank Harries (Diplom-Psychologe) und Frau Antje Rahn (Diplompädagogin) von der Psychologischen Beratungsstelle Philippshaus in Marburg gehalten.



Frank Harries

Er erwähnte dazu am Anfang, dass die vom Thema betroffenen Eltern während ihres Trennungskonflikts die Bedürfnisse und Wünsche des Kindes zu wenig berücksichtigen würden. Das Ziel der Trennungsberatung sei daher, Eltern die Sichtweise ihres Kindes wieder näherzubringen und dessen Lage für die Eltern verständlich zu machen. Außerdem würden manche Kinder häufig in Muster von Verhaltensauffälligkeiten und -störungen verfallen, da sie sich erst an die neuen Lebensverhältnisse gewöhnen müssten. Bei der Beratung versuche die Fachkraft dabei die elterlichen Kompetenzen im Umgang mit dem Kind aber auch den Umgang zwischen den Ex-Partnern zu fördern, sodass das Wohl des Kindes nicht weiter gefährdet werde. Herr Rehse äußerte, dass es gut sei, wenn Trennungskindern ein Mitspracherecht gegeben werde, jedoch kollidiere oftmals der Wunsch des Kindes mit dem eigentlichen Kindeswohl. Aus diesem Grund sei es wichtig andere Methoden, als ein normales Beratungsgespräch durch Abfragen

mit den Kindern zu führen. Beratungen sollten sich hierbei einen anderen Zugang zur Welt des Kindes verschaffen. Eine Methode dafür nenne sich „Ostheimer Tiere“. Hierbei verhelfen Holztiere dem Kind seine Gefühle, Gedanken und Wünsche über eine Symbolebene auszudrücken.

Die Qualitätsvermittlung steige mithilfe dieser Methode, da Empfindungen nicht nur theoretisch, sondern mithilfe von Tieren dargestellt werden können. Diese Methode wurde im Anschluss des Vortrags von Herrn Harries von seiner Kollegin Frau Rahn anhand eines Beispiels aus ihrer eigenen Beratung mit einem Kind dargestellt.



Antje Rahn

Das Kind aus dem Beispiel nutzte die Ostheimer Tiere innerhalb eines Spiels mit Frau Rahn, um sich ihre Familie und seine darin liegende Lebenslage zu verdeutlichen. Dies geschah bildlich und praktisch. Sowohl die Beratung, als auch die Eltern konnten sich in das Kind hineinversetzen. Dem gesamten Publikum des Fachtags wurde die Wirkung der Tierdarstellung des Kindes anschaulich präsentiert und verständlich weitergegeben, sodass zu sehen war, dass das Kind, dessen Eltern schon länger getrennt lebten, diese Situation immer noch nicht verarbeiten konnte und dem Wunsch der Wiederherstellung seiner früheren Mutter-Vater-Kind-Familie nachhänge. Anhand dieses Beispiels konnte Frau Rahn allen Anwesenden gut verdeutli-

chen, dass Trennungen der Elternteile Kinder mitbelasten und ihr Leben nach so einem Ereignis nicht einfach wie gewohnt weitergehe, sondern sie mit einigen (positiven und negativen) Veränderungen konfrontiert werden.

Nach dem Letzten, der vier Vorträge, lud Frau Lambrecht alle Gäste zu einer kurzen Kaffeepause ein, um anschließend mit neuem Schwung die letzten zwei Punkte des Fachtags zu behandeln.

Podiumsdiskussion:

Nachdem nun alle Referenten der verschiedenen Institutionen ihre Sichtweise bezüglich der Auswirkungen von 20 Jahre Kindschaftsrechtsreform geäußert hatten, war es nun an der Reihe alle Professionen zusammenzubringen und in eine gemeinsame Podiumsdiskussion einzusteigen. Am Podium nahmen neben den vier Referenten Herr Hornung, Herr Serafin, Herr Rehse und Herr Harries noch zwei weitere Fachkräfte teil. Herr Petri, als Familienrichter und Direktor des Amtsgericht Marburg und Herr Schmidt, als Fachdienstleiter der Sozialen Dienste im Jugendamt der Universitätsstadt Marburg.



Von links: Herr Petri, Herr Hornung, Herr Schmidt, Herr Rehse, Herr Dr. Serafin, Herr Harries, Frau Lambrecht

Ziel der Podiumsdiskussion war es die verschiedenen fachlichen Perspektiven zusammen zu bringen und weiterführende Fragen der Zusammenarbeit zu besprechen. Das Publikum wurde hierbei auch eingeladen an den Diskussionen teilzunehmen und die jeweilige eigene fachliche Meinung mit den anderen Anwesenden zu teilen. Frau Lambrecht eröffnete die Podiumsdiskussion mit der Frage:

Wie erleben Sie die fachliche Kooperation im Rahmen Ihres Aufgabengebietes, sowohl im konkreten Fall, aber auch auf der übergeordneten Zusammenarbeit? Gibt es Vereinbarungen und Strukturen auf die Sie zurückgreifen?

Herr Petri äußerte sich positiv über die Zusammenarbeit des Gerichts Marburg mit anderen lokalen Instanzen wie dem Jugendamt. Zusammenarbeit und ein stabiles Netzwerk könne seiner Meinung nach aber auch immer nur so gut gelingen, wie die einzelnen Fachkräfte darin investieren würden. Er meinte, es gäbe noch Stellen, die ausbaufähig wären, aber im Großen und Ganzen sei er zufrieden mit den Kooperationspartnern innerhalb Marburgs.

Herr Schmidt ergänzte die Aussage des Richters Petri und erklärte, dass gute Vereinbarungen zwischen den einzelnen Fachkräften aus dem Jugendamt, den Jugendhilfeteams und den Beratungsstellen bestehen würden und bedankte sich dafür. Weiterhin lobte er die Infrastruktur, in der jeder seine Aufgaben kenne und kompetent ausführe. Die Zusammenarbeit mit den beteiligten Rechtsanwälten bzw. Rechtsanwältinnen sei hingegen noch verbesserungswürdig. Hier gebe es eine große Bandbreite zwischen der Orientierung an den Kindesinteressen und der reinen Mandantenvertretung.

Auch Herr Harries betonte die vielfältigen Kooperationen der einzelnen Instanzen in Marburg. In Dingen wie beispielsweise der Hochstrittigkeit befürwortete er häufigere Zusammenkünfte der Instanzen, um einen besseren Informationsaustausch von Erfahrungen und einem Dazulernen durch die Perspektiven des anderen zu gelangen.

Herr Serafin machte die Notwendigkeit der Zusammenarbeit der drei großen Instanzen – Gericht, Jugendamt und Beratungsstellen – nochmal deutlich, denn keiner von ihnen allein könne die Problematik der Hochstrittigkeit lösen, da sie auch nur begrenzte Handlungsspielräume besitzen würden. Herr Rehse äußerte die Frage, ob Herr Serafin in seinem Arbeitskreis konkrete Fälle besprechen würde. Dieser verneinte und erklärte, dass in seinem Arbeitskreis zwei wichtige Grundhaltungen immer wieder erarbeitet werden würden. Diese wären zum einen, die Bindung zwischen getrennten Eltern und ihren Kindern zu erhalten und zum anderen eine Deeskalation von Streitigkeiten zu erreichen.

Herr Hornung erklärte, dass für solche Netzwerke einige Ressourcen gebraucht werden. Jedoch sehe er die Vorteile in einer guten Zusammenarbeit, denn erstens gäbe es dort eine gemeinsame Haltung und zweitens würde das Kennenlernen gestärkt werden, indem die Aufgaben des anderen klarer erscheinen und Rollenabgrenzung stattfinden könne.

Wie gestalten sich Lebensumstände und Lebensmittelpunkte von Kindern? Wie sind Ihre Erfahrungen dazu und wie beurteilen Sie die verschiedenen Modelle des Zusammenlebens und vor allen Dingen Vorteile und vielleicht auch auf Schwierigkeiten des Doppelresidenzmodells aufmerksam zu machen.

Herr Rehse betonte, dass es ihm in der Rolle des Beraters gut damit ergehen würde, wenn Eltern Absprachen gemeinsam und ohne Hilfen Dritter treffen könnten. Dies habe nämlich eine sehr positive Wirkung auf das Kind. In Bezug zum Doppelresidenzmodell formulierte er keine guten Rückmeldungen von Kindern, die dieses Modell in ihrem Alltag mitverankert hatten. Sie benannten die ständigen Wohnungswechsel eher als anstrengend.

Aus Sicht des Familiengerichts meinte Herr Petri, dass auch die Richter eine Änderung der Väterrolle wahrnehmen würden. Er tendiere in die Richtung von Herr Rehse und halte das Residenzmodell für ein anstrengendes und vor allem für Kinder belastendes Modell, denn es muss eine örtliche Nähe der Wohnungen und wirtschaftliche Ressourcen dafür vorliegen.

Herr Hornung äußerte den Wunsch eine gesetzliche Regelung einzuführen, die gleichberechtigt neben den anderen Gesetzen stehe und ermögliche, dass eine gerichtliche Entscheidung das Modell der Doppelresidenz oder des erweiternden Residenzmodells möglich mache. Die Voraussetzungen zur Anordnung dieser sollten dabei aber eng und präzise für die Richter formuliert werden.

Herr Schmidt gebe der Doppelresidenz eine Chance, wenn denn alle Beteiligten engagiert und gewillt und fähig seien es auch umzusetzen. Er deutete darauf hin, dass das Doppelresidenzmodell für einige Familien das passende Modell sei, jedoch nicht für alle und es nicht verpflichtend für alle Familien eingeführt werden sollte, da viele Reibungen damit einhergehen würden. Für manche sich trennende Eltern sei es vielleicht gut Distanz zueinander zu schaffen. Durch das Doppelresidenzmodell seien diese aber gezwungen in der Nähe voneinander zu bleiben, was ihnen vielleicht nicht guttue.

Herr Harries machte in diesem Zusammenhang auf die vielfältigen Lebensweisen aufmerksam, die in der heutigen Zeit bei Familien herrschen. Aus diesem Grunde müssten auch die Lösungsmöglichkeiten variabel und vielfältig sein. Ein Doppelresidenzmodell, aber auch das Residenzmodell seien daher nicht für alle Elternteile das geeignete Modell.

Aus dem Publikum äußerte sich eine Rechtsanwältin bezüglich des Sachverhalts. Sie stellte die Situation von sich trennenden Eltern so dar, dass viele von ihnen oftmals durch Ämter in Beratungsstellen geschickt werden und diese dort in vielen Terminen mit den Beratern reden würden, ohne dabei zu einem Ergebnis zu kommen. Sie stellte die Frage nach einem Lösungsvorschlag für stark hochstrittige Elternteile, die überhaupt nicht mehr auf einen Nenner kommen würden.

Ein weiteres Problem sei es in ihren Augen, dass vor Gericht mit viel Mühen und Anstrengung Vereinbarungen mit den Eltern getroffen werden, die jedoch schon beim nächsten Umgangskontakt mit den Kindern nicht eingehalten werden würden. Das Brechen dieser Vereinbarungen werde aber nicht bestraft. Im Sinne von „Frechheit siegt“ werden hierbei aufwändig verhandelte Vereinbarungen getroffen, die ohne Konsequenzen gebrochen werden dürften. Auch für dieses Problem fragte die Rechtsanwältin nach Lösungsvorschlägen beim Podium.

Herr Serafin entgegnete auf die Frage der Rechtsanwältin, wie man mit hochstrittigen Eltern umgehen könnte, bei denen auch keine Beratungsstelle weiterhelfen könne, dass verschiedenen Lösungsansätze weiterführend seien. Er sagte, dass statt Beratung auch Interventionsgespräche zwischen Jugendämtern, Gerichten und Beratungsstellen stattfinden könnten. Ziel sei es hierbei nicht das Kind von einem Elternteil zu trennen, sondern die Eltern voneinander zu trennen. Es sei wichtig zu akzeptieren, dass Eltern nach einer Trennung manchmal nicht miteinander kooperieren können. Dies müsse man ihnen zugestehen. Das Jugendamt sollte die Eltern dabei unterstützen, dass kein Kontakt zwischen den Eltern stattfinden muss, ihnen aber bei Regelungen zu helfen. Die „Übergaben“ des Kindes finden dabei an neutralen Orten, wie Schule oder Kindergarten statt. Die Stresssituation werde dem Kind dabei abgenommen, da hier kein Raum für Streitereien der Eltern gegeben werde. Die Aufgaben der Pädagogen sei also hierbei destruktive Kommunikation zu unterbrechen und strenge Regeln für einen bestimmten Zeitraum aufzuerlegen. Dies werde auch „parallele Elternschaft“ genannt. Außerdem könnte das Jugendamt im Gespräch mit den Eltern dafür sorgen, dass diese Hilfen zur Erziehung (z.B. Erziehungsbeistand für das Kind, als neutraler Ansprechpartner) annehmen sollen,

damit kein Platz für eine Kindeswohlgefährdung gelassen werde. Währenddessen müssen Eltern psychologisch mit Beratungsstellen bezüglich der Konflikthaftigkeit zusammenarbeiten. Laut Herrn Serafin sei eine weitere Möglichkeit die Teilnahme an Programmen, wie „Kind im Blick“, „Trennung meistern, Kinder stärken“ und „Kinder aus der Klemme“. Dies seien Instrumente, die dabei helfen könnten die Hochstrittigkeit zu beseitigen.

Herr Petri antwortete auf die Frage der Rechtsanwältin bezüglich der Durchsetzbarkeit von Umgangsvereinbarungen. Er gebe ihr Recht, dass das Gefühl von „Frechheit siegt“ wahrscheinlich bei allen vorhanden bleibe, denn es sei schwierig Konsequenzen zu ziehen, die nicht das Kindeswohl gefährden würden. Gesetzliche Regelungen könnten daran, seiner Meinung nach, nicht viel daran ändern.

Herr Hornung äußerte sich ebenfalls aus gerichtlicher Perspektive dazu. Er sagte, wenn während einer Verhandlung schon sichtbar werden würde, dass ein Elternteil überhaupt nicht zur Kooperation bereit sei und Familienberatungen als Verzögerung für den Umgangskontaktentscheid genutzt würden, dann ordne er Beratungen nicht an. Beratungen würden nur im Sinne des Vergleichs einen Fortschritt bringen können und nicht wegen richterlicher Anordnung.

Frau Lambrecht fokussierte dazu nochmal die Frage bezüglich zukünftiger Aufgaben und Herausforderungen mit denen sich beschäftigt werden müsse.

Was werde auf alle am Fachtag versammelten Professionen zukommen? Was müsse man interprofessionell weiter behandeln? Und wo seien alle nochmal besonders gefordert?

Dazu stellte Herr Harries eine aktuelle Situation vor, in der er sich selbst stark gefordert sah und sich hilflos vorkam. In der Flüchtlingssituation fanden sich in letzter Zeit auch viele hochstrittige Eltern-Kind-Konflikte vor. Hier taten sich Sprachproblematiken auf, Dolmetscher mussten zur besseren Verständigung eingesetzt werden. Die kulturellen Hintergründe der Personen, was Trennung und Scheidung betreffe, seien außerdem ganz andere Hintergründe, als bei der deutschen Kultur.

Insgesamt sei bei der Thematik aber auch an die vielfältigen Lebensentwürfe zu denken, die einen einfachen Lösungsweg nicht immer bieten könnten. Als Berater müsse man trotz allem

zuversichtlich bleiben, selbst wenn hochstrittige Eltern nicht innerhalb der ersten Sitzungen zu einem guten Ergebnis kommen würden.

Herr Schmidt knüpfte daran an, dass sich die Lebenssituation sowohl für Kinder, als auch Erwachsene bei Trennungen verändern werde. Biographien werden sich verändern, Berufe werden abgebrochen und neu begonnen werden, Frauen werden mehr im Berufsleben miteingebunden sein. Es werde mehr Mobilität geben. Innerhalb von Familien werden ebenfalls viele Änderungen anfallen. Es werde wahrscheinlich mehr Patchworkfamilien und gleichgeschlechtliche Ehen geben. Für all das werden neue Lösungen nötig sein. Wichtig dabei sei es, dass ein Austausch zwischen den verschiedenen Instanzen öfters stattfinde, denn „Die Zukunft werde bunter sein und so müssen auch wir bunter werden“, so Herr Schmidt.

Herr Rehse führte für die Zukunft an, dass Fachkräfte es schaffen müssten auszuhalten, dass sie nicht alle und alles retten können, trotz aller Bemühungen. Die Ausreißer, die hochstrittigen Eltern bei denen es zu keiner akzeptablen Lösung kommen kann, gab es und werde es immer geben, unabhängig von rechtlichen Konstellationen. Er fragte sich warum der Arbeitsbereich, der sich mit dem Thema Hochstrittigkeit befasse, der Einzige sein solle, indem das Motto „Frechheit siegt“ nicht gelten dürfe? Es sei auch wichtig zu beachten, dass es sehr viele sich trennende Elternpaare gäbe, die es schaffen würden gute Umgangskontakte zu pflegen oder aus einer Hochstrittigkeit herauszukommen. Auch meinte er, dass er, wie Herr Schmidt der Meinung sei, dass sich noch vieles ändern würde.

Ergänzend fügte Herr Schmidt noch hinzu, dass jedes Kind, inmitten aller Veränderungen, einen Anspruch auf Sicherheit und Schutz, gegenüber allen Professionen, die ihm diese geben könnten, habe.

Herr Serafin knüpfte an Herrn Rehses Aussage, dass die Fachkräfte nicht immer in allem einen Erfolg haben können, an. Die Professionen seien verpflichtet den Kindern mit Rat und Tat zur Seite zu stehen und auch schwierige Sachverhalte für diese zu lösen. Außerdem fügte er hinzu, dass er optimistisch sei, dass viele Eltern gute und immer bessere Regelungen für den Umgang mit ihren Kindern selbst finden würden. Die Eltern, die damit noch Probleme haben, sollten von den Professionen weiterhin gut beraten und unterstützt werden.

Aus dem Publikum kam noch ein weiterer Beitrag zum Thema Herausforderungen. Ein Familiencoach aus München äußerte sich ebenfalls zu dem Kommentar „Frechheit siegt“. Dies könnte seiner Meinung nur dann passieren, wenn keine Kooperation zwischen den einzelnen

Instanzen passieren würde. Die Zusammenarbeit müsse in seinen Augen noch viel mehr gestärkt werden. Vor allen Dingen auch zwischen dem Jugendamt und den Beratungsstellen. Weitere Arbeitsgruppen, wie die „Warendorfer Praxis“ sollten in Deutschland flächendeckend eingeführt werden. Die Professionen dürften sich nicht zufrieden damit geben keinen Erfolg bei manchen hochstrittigen Eltern zu haben. Alle Professionen müssten aus ihrem Tunnelblick herauskommen und ihre Sichtweisen durch Zusammenarbeit mit den anderen Professionen erweitern. Für diese Aussage bekam der Familiencoach aus dem Publikum großen Zuspruch und viel Beifall.

Ein weiterer Gast aus dem Publikum schilderte seine Sicht als Eltern- und Konfliktberater. Er erzählte, dass ihm seit einiger Zeit aufgefallen sei, dass Kinder während einer Trennung der Eltern in Gefahr seien, denn diese würden dabei nur als Objekt gesehen werden und verlieren oftmals die Grundrechte. Verbunden mit dem Kind ist das Thema Geld, denn das Elternteil, welches das Sorgerecht für das Kind hat, zu dem fließe das Geld. Auch das Anerkennen, dass manche Hochstrittige trotz Hilfen sich nicht einigen können, zeige auch, dass das Beratungssystem unter anderem mitversage. Dafür sollte die Schuld nicht nur den Eltern gegeben werden.

An Herrn Rehse gewendet äußerte sich der Herr, dass auch die statistische Situation besser im Blick behalten werden müsse, denn diese zeige, dass die Kinder im Doppelresidenzmodell sich in der eindeutig besseren Lage befänden.

Herr Schmidt äußerte sich zu dem Kommentar aus dem Publikum. Studien seien Teil eines wissenschaftlichen Diskurses und zum gegenwärtigen Zeitpunkt lasse sich nicht ausmachen, dass es allgemeingültige „richtige“ Perspektive für jedes Kind oder jede Familie gäbe. Betrachte man das SGB VIII so könne man feststellen, dass dieses vom Prinzip der mündigen Bürger ausgehe, die zunächst für sich selbst verantwortlich wären und wenn hochstrittige Eltern nicht in der Lage seien sich zu einigen, so ist dies nicht ausschließlich ein Fehler des (Beratungs-)Systems. Seiner Meinung nach gibt es Paare, die einen gegenseitigen Vernichtungswillen haben und ein beratendes System tue gut daran seine Grenzen zu erkennen. Für diesen Kommentar erhielt Herr Schmidt Beifall des Publikums.

Herr Severin äußerte sich ebenfalls aus dem Publikum heraus zur Thematik. Er kam nochmal auf die Situation in Marburg zu sprechen. Er sagte, dass er sich sehr darüber freuen würde lokal vor Ort einen runden Tisch zu eröffnen, an dem sich alle Professionen immer mal wieder

treffen und alle wichtigen Aspekte zu diesem Thema besprechen würden, um zu erkennen was noch fehle. Als Beispiel fragte er nach einer Person, die einen begleiteten Umgang am Wochenende oder unter der Woche nach 17 Uhr machen würde. Davon gäbe es noch viel zu wenig. Auch genannte Projekte und Angebote für Eltern im Umgang mit dem Kind seien hier in Marburg oder der Umgebung nicht vorhanden. Im Landkreis Marburg-Biedenkopf müssten seiner Meinung nach mehr dieser Angebote angesiedelt werden. Für diesen Vorschlag erhielt Herr Severin großen Zuspruch.

Ausblick

Um dem Fachtag einen Ausblick auf die Zukunft zu geben stellte Frau Lambrecht die letzte Frage und wünschte sich von den Sitzen des Podiums ein Statement dazu: Sie wollte wissen welche Notwendigkeiten es brauche, damit eine gute Kooperation zwischen den einzelnen Professionen geben kann.

Herr Petri sagte, dass es aus seiner Sicht schon viele Dinge dafür getan wurden. Ein Modell, wie die Warendorfer Praxis stärke zudem das Zusammenarbeiten noch mehr und sollte auch in Marburg installiert werden. Auch ein begleiteter Umgang außerhalb der Dienstzeiten sei ein wichtiges Thema an dem man noch zu arbeiten hätte.

Herr Hornung stellte dar, dass es genügend Menschen geben müsse, die wirklich eine positive Haltung zur Kooperation haben. Außerdem müssten dicke Bretter gebohrt werden. Nachhaltigkeit und Geduld seien ebenfalls wichtige Eigenschaften, die dafür nötig seien. Ein solches Netzwerk verhindere aber trotzdem nicht, dass es manchmal zu Konflikten zwischen den Professionen kommt. Trotzdem bringe Kooperation und Zusammenarbeit eine sehr gute Qualität mit sich.

Herr Rehse äußerte sich positiv und offen für eine neue Zusammenarbeit mit allen Professionen.

Aus der Sicht Herrn Serafins sei es, bezüglich der organisatorischen Seite, wichtig, dass ein Akteur die Sache der Kooperation in die Hand nehme und Treffen beispielsweise organisiere. Bewährt hätte sich in letzter Zeit, wenn diese Aufgabe das Jugendamt übernehme und lobte Frau Lambrecht und dem Jugendamt Marburg für den Auftakt mit dem Fachtag in dieser Hinsicht.

Herr Harries wünschte sich für die Kooperation das Gegenteil von Hochstrittigkeit. Er würde sich darüber freuen, wenn innerhalb der Zusammenarbeit ein offenes Ohr und Toleranz für jedes Mitglied bereitgestellt werde.

Herr Schmidt erklärte sich mit dem Jugendamt Marburg dazu bereit die Organisation und Federführung einer zukünftigen Kooperation wahrzunehmen und diese auch folgend einzuleiten. Dazu riet Herr Hornung für eine erste Veranstaltung alle Beteiligten der Stadt einzuladen und einmal in einem großen Plenum alles vorzustellen. Danach wäre eine Zusammenarbeit in einer kleineren Gruppe von Vorteil.

Frau Lambrecht erläuterte, dass der Apell und die Aufforderungen gut angekommen seien und die Türen des Jugendamts jederzeit offenstehen. Das Ziel des Fachtags war die Schaffung einer besseren Kooperationsstruktur zwischen verschiedenen Professionen und eine bessere Zusammenarbeit in fachspezifische Themen. Marburg sei dafür gut aufgestellt.

Sie bedankte sich bei den Referenten und Fachexperten, die für diesen Fachtag zusammengekommen waren, um ihre Erfahrungen auszutauschen. Sie bedankte sich auch bei allen regionalen Akteuren, ohne die keine Kooperation stattfinden könnte. Weiterhin bedankte sie sich beim Fachpublikum für die Teilnahme und die Eindrücke, die vermittelt wurden. Zu guter Letzt bedankte sie sich bei den weiteren Beteiligten im Marburger Jugendamt, die den Fachtag mitgestaltet haben. Zum Abschluss wünschte Frau Lambrecht noch allen einen guten Heimweg.

4. Anlagen

Vortrag 1: Herr Hornung

Für die Zukunft gesattelt.

20 Jahre Kindschaftsrechtsreform 10 Jahre FamFG, 5 Jahre BKiSchG - Praxis und Perspektiven -

Richter am Oberlandesgericht Andreas Hornung
Fachtag am 01.11.2018, Marburg

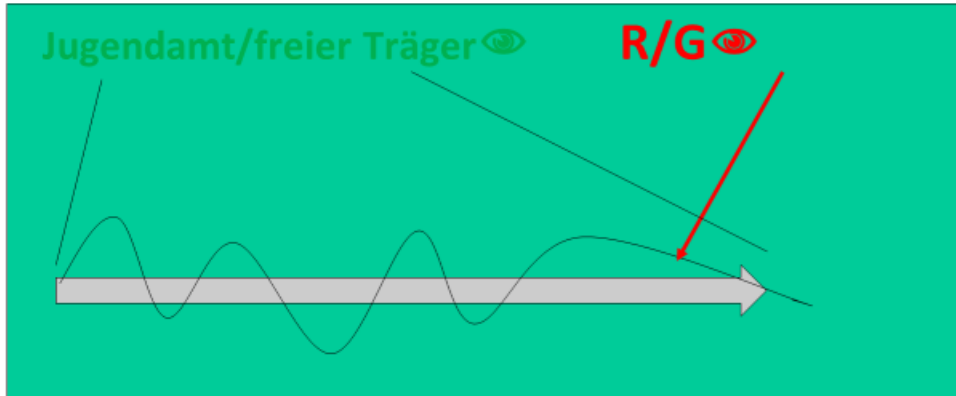


I. Teil: Ausgangssituation und Problemstellungen:

Ausgangslage:

- Spannungsfeld zwischen Elternrecht (Art. 6 II 1 GG, 8 EMRK) und dem Kindeswohl/Kinderschutz (Art. 1, 2 GG, §§ 1697a, 1666, 1684 III, IV BGB, 8a, 42 SGB VIII).
- Spannungsverhältnis zwischen den Interessen der heftig streitenden Eltern => Folge: Erheblicher Loyalitätskonflikt des Kindes durch „Machtspiele“.
- Spannungsverhältnis zwischen den Interessen der Mitwirkenden an dem familiengerichtlichen Verfahren (Mitwirkung an einer „guten“ Entscheidung für das Kind) und dem eigenen Schutz: Vertraulichkeit/Schweigepflicht, weitere Arbeit mit den Eltern und dem Kind.
- Unterschiedliche fachliche Perspektiven von öffentlicher und freier Jugendhilfe sowie Familiengericht:
 - Sozialpädagogik und Familiendynamik sowie Steuerungs- und Leitungsfunktion der Jugendhilfe (§ 36a SGB VIII) einerseits,
 - Gesetzeslage und richterliche Unabhängigkeit sowie Entscheidungsbefugnis zum Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung andererseits

1. Problem: Beobachtungszeit für Jugendhilfe und Richter/Gutachter



2. Problem: Dezentrale Interpretation der unbestimmten Rechtsbegriffe „Kindeswohl“ und „Kindeswohlgefährdung“ durch die Professionen:

Was **Kindeswohl** konkret bedeutet und was im Detail als **Kindeswohlgefährdung** zu gelten hat, ist gesetzlich an keiner Stelle genau definiert. => Folge: **Dezentrale Interpretation** des unbestimmten Rechtsbegriffs „Kindeswohl“ durch die verschiedenen Professionen.

Öffentliche und freie Jugendhilfe (Sozialpädagoge/Sozialarbeiter): =>
Ausgangspunkt ist die Regelung des § 1 SGB VIII:

(1) Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.

(2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.

(3) Jugendhilfe soll zur Verwirklichung des Rechts nach Absatz 1 insbesondere

1. junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen,

2. Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung beraten und unterstützen,

3. Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen,

4. dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen.

Zusammengefasst: Kindeswohl bedeutet für die Jugendhilfe gem. § 1 SGB VIII die Förderung der Entwicklung des Kindes sowie dessen Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.

Psychologen (d. h. insbesondere außergerichtlich und für das Familien-gericht tätige Sachverständige):

Der Begriff „Kindeswohl“ lässt sich unter dem familienpsychologischen Gesichtspunkt verstehen als die für die Persönlichkeitsentwicklung eines Kindes günstige Relation zwischen seiner Bedürfnislage und seinen Lebensbedingungen (vgl. Dettenborn/Walter, Familienrechtspsychologie, 2016).

„Kindeswohlgefährdung“ bedeutet demnach, dass die Bedürfnisse des Kindes durch eine Mängellage in den Lebensbedingungen ignoriert werden und das Kind überfordert wird, die anstehenden Entwicklungs-aufgaben ohne negative Folgen zu bewältigen (vgl. Dettenborn/Walter, Familienrechtspsychologie, 2016).

Ärzte: Was ist Kindeswohlgefährdung?

„Alle Formen von physischer, psychischer und/oder emotionaler Misshandlung, sexuellem Missbrauch, Vernachlässigung oder vernachlässigender Behandlung oder kommerzieller oder anderer Ausbeutung, die zu tatsächlicher oder potentieller Schädigung der Gesundheit, des Überlebens, der Entwicklung oder des Würde des Kindes im Kontext einer Beziehung von Verantwortung, Vertrauen oder Macht führt.“ (WHO, 1999).

Juristen beurteilen den nach § 1697a BGB für alle Kindschaftsverfahren maßgeblichen Kindeswohlbegriff vor allem nach den unterschiedlichen gesetzlichen Eingriffsgrenzen für ein Tätigwerden anhand bestimmter Kindeswohlkriterien:

- § § 1666, 1666a BGB: Voraussetzungen für die Sorgerechtsentziehung: „Wird das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes gefährdet“:

=> Umfassender Schutz des in seiner Entwicklung befindlichen Kindes vor *erheblichen* Gefährdungen, aber kein rechtlicher Anspruch auf bestmögliche Förderung des Kindes und seiner Fähigkeiten. Eltern, deren sozio-ökonomische Verhältnisse, Werte und Verhaltensweisen sind grundsätzlich Schicksal eines Kindes, d. h. Chance und Lebensrisiko zugleich (BVerfG, FamRZ 2010, S. 713).

- Für den Entzug des Sorgerechts und eine Trennung des Kindes von den Eltern reicht es deshalb nicht aus, wenn das Kind durch andere besser erzogen oder gefördert werden könnte (BVerfG, FamRZ 2008, S. 492).

- Gefährdung des Kindeswohls: Bei einer gegenwärtigen, in einem solchen Maße vorhandenen Gefahr, dass sich bei weiterer Entwicklung ohne Intervention eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt, die bloße Besorgnis künftiger Gefährdungen genügt nicht (BVerfG, FamRZ 2014, S. 907).

§ 1671 BGB: Bei der Frage der Übertragung der elterlichen Sorge zwischen Elternteilen gilt hingegen der weniger strenge Maßstab, welche Regelung „dem Wohl des Kindes am besten entspricht.“ => Doppelte Kindeswohlprüfung:

1. Stufe: Ist die Aufhebung der gemeinsamen elterlichen Sorge – die seit der Re-form von 1998 auch nach Scheidung grundsätzlich besteht und seit einigen Jahren gem. § 1626a BGB n. F. vom Vater auch gegen den Willen der Mutter beantragt werden kann - zum Wohle des Kindes erforderlich? => Insbesondere bei Kommunikationsunfähigkeit oder fehlendem Kommunikationswillen der Kindes-eltern, die sich aber auch auf das Kind selbst bei der Regelung der für es relevanten Sorgerechtsfragen negativ auswirken müssen.

2. Stufe: Sind bei dem Antragsteller die für die Zuweisung des Alleinsorgerechts grundsätzlich maßgeblichen Kriterien mit einem für das Kindeswohl entscheidenden Übergewicht vorhanden (Förderungsgrundsatz, Erziehungseignung, wohnliche und zeitliche Betreuungsmöglichkeiten, Bindungstoleranz, Kontinuitätsgrundsatz, Bindungen des Kindes, geäußelter und mutmaßlicher Kindeswille)?

§ § 1626 Abs. 3, 1684 Abs. 1 BGB: Beim Umgang wird zugunsten jedes Elternteils widerleglich vermutet, dass dieser dem Kindeswohl positiv dient (auch nach Sorgerechtsentzug, d. h. für Umgang mit dem in Dauerpflege lebenden Kind).

§ 1684 Abs. 4 BGB: Für Umgangsbegleitung/-ausschluss Gefährdungsnachweis.

Zusammengefasst: Familiengerichtliches Tätigwerden hat unterschiedliche Eingriffsschwellen zur Wahrung des Kindeswohls, die aber meistens höher liegen als diejenigen für die Jugendhilfe, Familienpsychologen und Ärzte.

Rechtliche Konsequenzen für die Zeit- und Zielperspektive von Kindern im familiengerichtlichen Verfahren:

De jure besteht nach der Rechtsprechung des BVerfG aufgrund des hohen Gewichts des Elterngrundrechts aus Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG immer (d. h. bis zur Volljährigkeit des Kindes) eine Rückkehrperspektive in die Herkunftsfamilie.

Folge: Einen zukünftige Sorgerechtsanträge der leiblichen Eltern bzw. die Rückkehroption in die leibliche Familie ausschließenden Rechtsanspruch für fremduntergebrachte Kinder auf Kontinuität gibt es nicht.

Ein Ausschluss des Umgangs der Eltern mit ihrem in einer Pflegestelle lebenden Kind ist nur in sehr eng begrenzten Ausnahmefällen möglich. Ansonsten gibt es keinen „Standard“ für dessen Ablauf (begleitet oder unbegleitet, Rhythmus, Dauer, Ort), sondern das muss am Kindeswohl gemessen je nach Fall individuell ausgehandelt werden.

Worauf fremduntergebrachte Kinder aber einen Anspruch haben:

- Außergerichtlich schnelle Perspektivplanung im Hilfeplangespräch.
- Vorrangiges und beschleunigtes Betreiben von familiengerichtlichen Sorgerechts- und Umgangsverfahren (§ 155 Abs. 1 FamFG).

II. Teil: Reformansätze: Verbesserte rechtliche Rahmenbedingungen für Sorgerecht und Umgangsrecht

Die wesentlichen inhaltlichen Anforderungen durch das Bundeskinderschutzgesetz zum 01.01.2012 (BKisSchG):

1. Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG):

§ 1 KKG: Umfassende Definition des **staatlichen Schutzauftrages für den Kinderschutz**.

§ 2 KKG: Frühzeitige und umfassende **Information** von Eltern über Frühe Hilfen.

§ 3 KKG: Auftrag zur **Schaffung lokaler Netzwerkstrukturen im Kinderschutz, insbesondere im Bereich Früher Hilfen** (Teilnehmer: öffentliche und freie Jugendhilfe, Gesundheits- und Sozialämter, Schulen, Krankenhäuser, Ärzte, Schwangerschaftsberatungsstellen, *als Soll-Vorschrift: auch die Familiengerichte*)

§ 4 KKG: Mit Kindern arbeitende Fachleute sollen mit Kind und Eltern **Anhalts-punkte für Kindeswohlgefährdung erörtern**, haben gegenüber der öffentlichen Jugendhilfe **Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft** und dürfen das Jugendamt informieren. => **Schaffung des § 8b SGB VIII**.

2. Präzisierung und Verschärfung des SGB VIII, insbesondere des § 8a SGB VIII: **Präzisierung des Kinderschutzauftrages der staatlichen Jugendhilfe, auch gegenüber dem Familiengericht**.

Heutiger Stand im materiellen und Verfahrensrecht:

§ 1631 BGB regelt das durch die Art. 6 Abs. 2 GG, 8 EMRK grundrechtlich geschützte Elternrecht auf Ausübung der Personensorge und Vermögenssorge für ihre minderjährigen Kinder.

Darunter fallen: Aufenthaltsbestimmungsrecht, Gesundheitsfürsorge, Kindergarten-, Schul- und Ausbildungssorge, allgemeine und religiöse Erziehungssorge, Vermögenssorge, das Recht zur Beantragung von Hilfen zur Erziehung nach dem SGB VIII, das Recht zur Regelung des Umgangs des Kindes mit dem anderen Elternteil oder Dritten.

Sind Eltern verschuldet oder unverschuldet in der Fähigkeit, die elterliche Sorge insgesamt oder in einzelnen der genannten Bereiche hinreichend zum Wohl ihrer Kinder auszuüben, teilweise oder vollständig eingeschränkt - also eingeschränkt erziehungsfähig oder erziehungsunfähig -, und erscheint deshalb das Kindeswohl als erheblich gefährdet => abgestufte Maßnahmen: a) Jugendamt bietet Hilfen durch sich oder freie Jugendhilfeträger an.

b) Reichen diese nicht aus: § 8a, 8b SGB VIII: Informationen durch Fachleute, Hilfe und Abschätzung durch die Fachkraft => Anzeige an das Familiengericht.

c) Ändern Eltern sich trotzdem nicht: Auflagen an Eltern nach § 1666 Abs. 3 BGB. Jugendamt bleibt allein für Entscheidung über JH-Maßnahme zuständig.

d) Äußerste Maßnahme: Entziehung der vollen oder von Teilen der elterlichen Sorge (§ 1666 BGB) mit Trennung von Kind und Eltern (§ 1666 a BGB). Trennung ggf. zunächst behördlich durch Inobhutnahme (§ 42 SGB VIII).

Maßstäbe für die Sorgerechtsentziehung und die Inobhutnahme:

Abwägung des Elterngrundrechts aus Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG mit den geschützten Kindeswohlinteressen aus den Art. 1 Abs. 1, 2 Abs. 1, 6 Abs. 2 S. 2 GG.

Ggf. müssen die Interessen von Pflegefamilien mit in die Abwägung eingestellt werden (geschützt durch Art. 6 Abs. 1 und 3 GG, § 1632 Abs. 4 BGB = Verbleibensanordnung, im Verfahren durch § 161 FamFG = Beteiligung der Familienpflegepersonen am Verfahren).

Eine dringliche Inobhutnahme – das Kindeswohl muss akut und aktuell im Falle des Verbleibs bei den Eltern erheblich gefährdet erscheinen - kann das zuständige Jugendamt gemäß § 42 Abs. 1 SGB VIII zunächst kraft eigener Verwaltungsbefugnis durchführen und durchsetzen. => Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Inobhutnahme durch das Verwaltungsgericht!

Ebenfalls nach § 42 SGB VIII muss das Jugendamt jedoch das zuständige Familiengericht unverzüglich über die Inobhutnahme unterrichten, falls die Eltern dieser widersprechen.

In diesem Fall sollte das Familiengericht bei hinreichend glaubhaft gemachten Tatsachen unverzüglich im schriftlichen Verfahren den Eltern vorläufig das Aufenthaltsbestimmungsrecht, die Gesundheitsfürsorge und das Antragsrecht für Hilfen zur Erziehung entziehen sowie einen zeitnahen Anhörungstermin anberaumen. Schneller Übergang Inobhutnahme => Maßnahme § 33 f. SGB VIII.

Meist folgt eine sachverständige psychologische Begutachtung in der Hauptsache.

Einschränkungen des Umgangsrechts durch Umgangsbegleitung, Umgangsausschluss, Umgangspflegschaft, § 1684 III, IV BGB

Ausgangslage: Die Kindeswohl dienlichkeit von Umgang des Kindes mit seinen leiblichen Eltern wird vermutet, § 1626 Abs. 3, 1684 Abs. 1 BGB.

Folge: Einschränkungen – auch im Falle der länger andauernden Fremdunterbringung von Kindern unter Beteiligung des Pflegekinderdienstes – sind rechtlich lediglich möglich, wenn

- das Familiengericht entgegen der genannten Vermutung konkrete Tatsachen feststellen kann, die eine Einschränkung = einen Eingriff in das von Art. 6 II 1 GG geschützte Umgangsrecht der leiblichen Eltern mit dem Kind als zum Kindeswohl erforderlich erscheinen lassen und

- gestaffelt nach dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz jeweils kein milderes Mittel zum Schutz des Kindeswohls als ausreichend anzusehen ist.

Voraussetzungen der einzelnen Einschränkungen nach Verhältnismäßigkeit gestaffelt:

- Umgangspflegschaft, § 1684 III 3 - 5 BGB: Mildester Eingriff, wenn leibliche Eltern die Pflicht aus § 1684 II 2 BGB – alles zu unterlassen, was das Verhältnis des Kindes zu den Pflegepersonen beeinträchtigt oder die Erziehung erschwert – dauerhaft oder wiederholt erheblich verletzen.

=> Befristete Bestellung eines Umgangspflegers als neutraler Ansprechpartner für das Kind und alle erwachsenen Beteiligten zur Lösung von Umgangskonflikten auf Grundlage einer den wesentlichen Rahmen vorgebenden gerichtlichen Umgangsregelung bzw. gerichtlichen oder außergerichtlich im Hilfeplangespräch entwickelten Umgangsvereinbarung.

Für die Dauer der Umgangskontakte übt der Umgangspfleger das Aufenthaltsbestimmungsrecht für das Kind aus.

Einschränkungen des Umgangsrechts durch Umgangsbegleitung, Umgangsausschluss, Umgangspflegschaft, § 1684 III, IV BGB

Begleiteter Umgang, § 1684 IV 3 – 4 BGB: Umgang der leiblichen Eltern mit dem Kind ist grundsätzlich möglich, zum Schutz von dessen körperlichem, seelischem oder geistigem Wohl bedarf es aber der Begleitung = durchgehenden Anwesenheit eines mitwirkungsbereiten Dritten. Nicht erforderlich, wenn eine Umgangspflegschaft als zur Lösung der Probleme voraussichtlich ausreichend erscheint.

=> Dritter kann eine ausgewählte Einzelperson oder auch ein Träger der Jugendhilfe sein.

=> In der Verhandlung vor dem Familiengericht sollten im Rahmen der Anhörung aller Beteiligten die Rahmenbedingungen des begleiteten Umgangs so präzise wie möglich erörtert werden, egal ob die Umgangsbegleitung anschließend durch streitigen Beschluss angeordnet wird oder eine Umgangsvereinbarung getroffen wird (Umgangsrhythmus – einen gesetzlich verbindlichen Rhythmus bei Dauerpflege gibt es nicht! -, Umgangsdauer, Umgangsort, Modalitäten, z. B. Vorbereitung des Umgangs).

=> Beispiel: Empfehlungen der „Warendorfer Praxis in Sorgerechts- und Umgangsregelungsverfahren“ zum begleiteten Umgang bei häuslicher Gewalt für das Jugendamt, das Familiengericht und die den Umgang begleitenden Institutionen.

(Befristeter) Umgangsausschluss, § 1684 IV 1 – 2 BGB: Der Ausschluss des persönlichen Umganges von leiblichen Eltern mit ihrem fremduntergebrachten Kind ist „ultima ratio“, d. h. allerletztes Mittel, wenn auch die Umgangsbegleitung prognostisch zum Schutz des körperlich, geistig oder seelisch erheblich gefährdeten Kindes prognostisch nicht ausreichen wird.

=> Ein Umgangsausschluss darf in aller Regel nur befristet angeordnet werden und setzt zur Feststellung seiner Voraussetzungen außer in vollkommen eindeutigen Fällen meist die Einholung eines familienpsycho-logischen und/oder fachpsychiatrischen Sachverständigengutachtens voraus.

Abänderung: => Gerichtliche Überprüfung, § 1696 I, II BGB: Betrifft jede Umgangseinschränkung.

Fachlich gebotene differenzierte Vorgehensweise in außergerichtlichen und gerichtlichen Verfahren:

Im Regelverfahren zeitnahe Einigung der Beteiligten (§ § 155, 156 FamFG) nach dem Grundsatz:

Schlichten statt richten!
Hochstrittigkeit Schnittstelle zur Ausnahme Gefährdungsverfahren:



=> gegeben, wenn Grenze des § 8a SGB VIII erreicht oder überschritten

=> Erhebliche Gefährdung des Kindeswohls bzw. diesbezüglicher dringender Verdacht (§ § 1666, 1684 III, IV BGB, ggf. auch bei Hochstrittigkeit im Rahmen von nach § 1671 BGB eingeleiteten Verfahren).


=> Zeitnahe Maßnahmen zum Kinderschutz erforderlich (§ 157 I–III FamFG)

Verfahrensschritte:

Vorgerichtlich:

- Jugendamt und Rechtsanwälte wirken auf die Inanspruchnahme der Beratungsangebote / Hilfeleistungen von JA und freien Trägern der Jugendhilfe hin. Pflicht des JA zur Beratung nach §§ 17, 18 SGB VIII bei Trennung und Scheidung, insbes. zu Sorgerechts-/Umgangsfragen.
➡ Wenn keine Kindeswohlgefährdung erkennbar, i. d. R. keine inhaltliche Offenlegung der Details der vorgerichtlichen Beratung gegenüber dem SV.

Einleitung eines Gerichtsverfahrens:

- Im Regelverfahren durch einen Elternteil bzw. dessen Bevollmächtigten => Jugendamt nicht Beteiligter nach § 7 FamFG, aber Pflicht zur Unterstützung des Familiengerichts nach § 50 SGB VIII (Unterrichtung über erbrachte/angebotene Leistungen, pädagogische Einschätzung).
 - Bei Verdacht der Kindeswohlgefährdung „hat“ (= muss) das Jugendamt nach § 8a Abs. 2 SGB VIII das Familiengericht zu unterrichten.
- 

Weiterer Ablauf:

Versuch außergerichtlicher Einigung, ggf. unter Einbeziehung freier Beratungs- oder Hilfestellen unter Beachtung des Kindeswohls und des Kinderschutzes. => Wenn nicht möglich:

- Einleitung des Verfahrens durch Schriftsatz/Anzeige an das Gericht:
grundsätzlich nur Statusangaben der Beteiligten und knappe Darstellung der Streitpunkte; substantiierte Einzelheiten nur bei Kindeswohlgefährdung notwendig; ggf. schriftliche Berichte freier Träger beifügen. => Dokumentation und Schweigepflicht abklären.
- Nach Eingang bei Gericht kurzfristige Terminierung durch das Gericht:
155 II FamFG:
Hauptsacheverfahren: ➡ binnen eines Monats
Einstweiliges Anordnungsverf.: ➡ in 7 bis 10 Tagen
(wenn nicht dringendes Erfordernis für sofortige vorläufige Entscheidung)
- Anhörungstermin mit den Eltern, Anwälten und dem Jugendamt, ggf. mit freien Fachkräften und Verfahrensbeistand, ausnahmsw. schon mit SV.

Aufgabenverteilung:

Jugendamt:

- Kontaktaufnahme vor dem Verhandlungstermin mit den Eltern, Pflegeeltern und ggf. Kind/Kindern, soweit nicht bereits vorgerichtlich erfolgt.
- I. d. R. mündliche Berichterstattung im Verhandlungstermin; in Ausnahmefällen vorab schriftliche Berichterstattung (z. B. bei Verdacht, dass die hochkonflikthaften Streitigkeiten das Kindeswohl erheblich gefährden).

Familiengericht (gilt sinngemäß auch für den OLG-Senat 2. Instanz):

- grundsätzlich frühzeitige Kindesanhörung ab Alter von ca. drei Jahren
- in begründeten Ausnahmefällen ggf. spätere Anhörung.
- Kontaktaufnahme zu und Ladung von Mitarbeitern freier Träger der Jugendhilfe, die bereits mit Eltern/Kind arbeiten (z. B. Beratung); deren Teilnahme und schriftliche/mündliche Berichterstattung ist aber freiwillig.
- Auch vor dem OLG ist eine schnelle Terminierung wichtig.

Mündliche Verhandlung:

Ziel im Regelverfahren:

Finden einer einvernehmlichen Lösung (§ 156 I FamFG):

- bei Einigung: Protokollierung des Ergebnisses (Elternvereinbarung)
- bei Nichteinigung: Einleitung außergerichtlicher Beratung (§ 156 I 4 FamFG) und Aussetzung des Verfahrens für 3 bis 6 Monate (Mindestmaß an Einsicht der Eltern, daher i. d. R. keine Mediation bei Hochstrittigkeit)
- Feststellung einer Einigung oder Beschluss nach weiterer Verhandlung

Ziel im Gefährdungsverfahren:

Erörterung der Kindeswohlgefährdung (§ 157 I FamFG):

- Beteiligte: Eltern, Rechtsanwälte und Jugendamt, ggf. ältere Kinder
- Gerichtlicher Hinweis auf öffentliche Hilfen – d. h. auch freier Jugendhilfeträger - und Folgen von deren Ablehnung
- Mitarbeiter freier Jugendhilfeträger am Verhandlungstermin beteiligen
- ➔ ggf. Absprache und Vergleich über Installation von Jugendhilfemaß-
- ➔ nahmen (z. B. Elternberatung, Familienhilfe, Erziehungsbeistand)

Im reinen Amtsverfahren nach § 24 FamFG (Kindschaftsverfahren nach den §§ 1666, 1666a, 1684 BGB, 8a, 42 SGB SGB VIII):

Grundsätzlich geringste Anforderungen an den „Antrag“ des Beteiligten und an dessen Tatsachen-vortrag in den Verfahren, in denen nicht nur die entscheidungserheblichen Tatsachen gemäß § 26 FamFG von Amts wegen zu ermitteln sind, sondern schon die Frage der Verfahrenseinleitung gemäß § 24 FamFG durch das Familiengericht von Amts wegen zu beurteilen ist.

Im Kindschaftsrecht insbesondere Sorgerechtsentziehungsverfahren nach den §§ 1666, 1666a BGB, Verfahren zur Erörterung einer Kindeswohlgefährdung nach § 8a Abs. 2 SGB VIII und sämtliche Umgangsregelungsverfahren nach § 1684 BGB.

In sämtlichen genannten Verfahren kein „Antrag“ erforderlich. Wenn gestellt, dann nur Anregung zur Einleitung eines Officialverfahrens nach § 24 Abs. 1 FamFG.

Gleichwohl ist es in Umgangsverfahren sinnvoll, einen konkreten „Antrag“ zu stellen, in welcher Form das Umgangsrecht aus Sicht des Antragstellers (z. B. des Jugendamtes bzgl. Ausschluss, Begleitung, Rhythmus beim fremduntergebrachten Kind), vollstreckungsfähig ausgestaltet werden soll. Aber keine Bindung an den Inhalt der in die Form eines „Antrages“ gekleideten Anregung.

Ein bestimmter Antrag ist nicht Verfahrensvoraussetzung. Insoweit kann das Familiengericht oder das OLG in der Hauptsache oder im einstweiligen Anordnungsverfahren das Sorgerecht oder Teile davon nach pflichtgemäßem Ermessen auch ohne entsprechende Anregung von Amts wegen entziehen, soweit es dies in der Sache zum Kinderschutz für geboten hält.

In Amtsverfahren nach § 24 FamFG trotz des Amtsermittlungsgrundsatzes nach § 26 FamFG keine Entbindung der Beteiligten von ihrer Verpflichtung, durch eingehende Tatsachendarstellung an der Aufklärung des Sachverhalts mitzuwirken und sich zu den wesentlichen Punkten des Vorbringens des gegnerischen Beteiligten genau und umfassend zu äußern. § 27 FamFG greift auch im Amtsverfahren und damit für das Jugendamt.

=> Im Kindschaftsverfahren: Schwere des Eingriffs und Gewährung des rechtlichen Gehörs bedingen i. d. R. persönliche Anhörung der Beteiligten (vgl. §§ 156-162 FamFG). Grundsätzlich auch für das OLG Pflicht zur persönlichen Anhörung des Betroffenen bzw. der Eltern und des Kindes. Gemäß § 68 Abs. 3 S. 2 FamFG steht aber in allen FamFG-Verfahren - auch nach den §§ 1666, 1666a BGB - eine Wiederholung von Ermittlungen und Beweiserhebungen im pflichtgemäßen Ermessen des Familiensenats. Absehen von einer erneuten mündlichen Anhörung ist möglich, wenn nach pflichtgemäßer Prüfung Ergebnis, dass keine entscheidungserheblichen weiteren tatsächlichen Erkenntnisse zu erwarten sind. Das OLG hat die Gründe, weshalb es von der Anhörung ausnahmsweise absehen will, in den Entscheidungsgründen nachprüfbar darzulegen.

Daher: Angriff im Beschwerdeverfahren gegen oder für eine Sorgerechtsentziehung mit konkretem rechtlichen und tatsächlichen Vorbringen, insbes. neuen Tatsachen nach Ort, Zeit und Umständen. Ist die erstinstanzlich durchgeführte Beweisaufnahme und die Begründung des familiengerichtlichen Beschlusses ordnungsgemäß, hat das Beschwerdegericht ohne substantiierten Vortrag zu falschen Wertungen des Familiengerichts und/oder zu neuen entscheidungserheblichen Erkenntnissen keinen Anlass für eine Amtsermittlung ins Blaue hinein in zweiter Instanz.

Nach der ersten Verhandlung bei Kindeswohlgefährdung (auch durch Hochstrittigkeit):

- I. d. R. keine Aussetzung zur außergerichtlichen Beratung, da bei das Kind gefährdendem Elternstreit mit dem Kindeswohl nicht vereinbar.
- Stattdessen weitere Beweiserhebung, ggf. durch *familienpsychologische und/oder fachpsychiatrische Gutachten (Details in § 163 FamFG)*.
- Regelmäßig Einrichtung der Verfahrensbeistandschaft (§ 158 FamFG).
- Versuch der Absprache zwischen Jugendamt, Eltern und ggf. freiem Träger: Erziehungshilfen, Umgangsbegleitung usw. (§ 157 I FamFG).
- Wenn keine Absprache möglich: Einstweilige Anordnungen zum Kinderschutz (§ 157 III FamFG) von Amts wegen prüfen und ggf. erlassen:
- Vorläufige Maßnahmen nach den §§ 1666, 1666a, 1671, 1684 BGB: Übertragung oder Entziehung von Teilen des Sorgerechts (Aufenthaltsbestimmungsrechts und/oder anderer Sorgerechtsbereiche), begleiteter oder ausgeschlossener Umgang.
- Beschlussfassung nach der Beweisaufnahme im Verhandlungstermin (Verfahrensdauer je Hauptsache-Instanz nicht mehr als 5 bis 7 Monate).

Für die Zukunft gesattelt.

Fazit:

- **Kindschaftsrechtsreform, FamFG und BKiSchG haben einen verfahrensrechtlich und materiell-rechtlich ausreichenden gesetzlichen Rahmen geschaffen, um dem Kindeswohl gerecht werdende außergerichtliche und gerichtliche Verfahrensabläufe und Ergebnisse sicherzustellen.**
- **Ob solche Lösungen im Einzelfall gelingen, hängt aber noch immer sehr von der Haltung der einzelnen Fachkräfte und der Bereitschaft zur interdisziplinären, einzelfallunabhängigen Kooperation ab.**

Andreas Hornung
Richter am Oberlandesgericht
Heßlerstraße 53
59065 Hamm
andreas.hornung@olg-hamm.nrw.de

WARENDORFER



Vortrag 3 Herr Rehse:



Streitende und sehr Streitende
Eltern in der Erziehungsberatung

Konflikte der Eltern nach der Trennung und deren Auswirkungen auf die Kinder sind mit weiter zunehmender Tendenz das häufigste Anlassthema in der Erziehungsberatungsstelle

- **Jährlich ca. 750 Beratungsfälle – mehr als 40 % nennen Elternpaar-Konflikte als Anlassthema**
- **Mehr als 50% aller „Beratungskinder“ leben mit nur einem Elternteil zusammen**
- **„Begleiteter Umgang“ – EB leistet in mehr als 50 Fällen pro Jahr**



Streitende und sehr Streitende Eltern in der Erziehungsberatung

Eltern, denen es nach einer Trennung gut gelingt, ihre Kinder zu sehen und in Absprache miteinander einvernehmliche Regelungen zu treffen, nehmen seltener die EB in Anspruch.

Getrennte Eltern in der EB sind deshalb ganz überwiegend Streitende Eltern und mitunter „hochstrittig“.



Streitende und sehr Streitende Eltern in der Erziehungsberatung

Hochstrittige Eltern – Merkmale (1):

- Fortgesetzte, über Jahre dauernde juristische Streitigkeiten - keine außergerichtliche Einigung möglich.
- Emotionale Themen im Vordergrund – die Konfliktdynamik und die emotionale Belastung durch den Konflikt nimmt mit der Dauer an Intensität zu und ist weit heftiger als zum Zeitpunkt der Trennung.
- Kinder werden im Konflikt instrumentalisiert.



Streitende und sehr Streitende
Eltern in der Erziehungsberatung

Hochstrittige Eltern - Merkmale (2)

- Dritte (überwiegend professionelle Personen und / oder Institutionen) werden als Bündnispartner in den Konflikt miteinbezogen – hochstrittige Familien beschäftigen in der Regel mehrere (bis zu acht) Helfersysteme.
- Häufig finden sich symmetrische Streitmuster, d.h. die Eltern werfen sich gegenseitig mangelnde Erziehungskompetenz und eine wenig intensive Beziehung zum Kind vor.



Streitende und sehr Streitende
Eltern in der Erziehungsberatung

Hochstrittigkeit beschreibt Elternpaare, die von den gängigen Beratungs- und Interventionskonzepten kaum profitieren können.

Konflikte hochstrittiger Eltern können ein destruktives Potential entfalten, das soweit gehen kann, dass eigene vitale Interessen dem Kampf mit dem Gegner geopfert werden. Vorläufer dazu sind Abwertung, Feindseligkeiten, Demütigungen, Falschinterpretationen ohne Möglichkeit dem Anderen eine Gegendarstellung zu gewähren, die Verweigerung der Kommunikation.



Streitende und sehr Streitende
Eltern in der Erziehungsberatung

Auf dem Hintergrund dieser Merkmale von Hochstrittigkeit bleibt die Beratung solcher Eltern durch die EB oft erfolglos, wenn es darum geht, die Belastungen für die Kinder spürbar zu reduzieren.

Für die EB ist deshalb deutlich herausfordernder, Eltern nach Trennung gut zu beraten, die (noch) nicht in der Hochstrittigkeit gelandet sind.



Streitende und sehr Streitende
Eltern in der Erziehungsberatung

Mit Blick auf 20 Jahre Kindschaftsrechtsreform:

Haben die geänderten familienrechtlichen Grundlagen zu einer Zunahme des Elternstreits bis zur Hochstrittigkeit beigetragen?

Ganz sicher fordern die aktuellen Rechtsnormen (gemeinsame elterliche Sorge) mehr an Verständigung, Kommunikation und Engagement im „Miteinander getrennter Eltern“ und eröffnen damit auch Plattformen für Streit.



Streitende und sehr Streitende
Eltern in der Erziehungsberatung

In der Erziehungsberatungsstelle „landen“ vor allem drei Konstellationen:

- Vater (Elternteil) hat keinen Kontakt (mehr) zum Kind
- Eltern streiten um den Kontakt zum Kind
- Eltern sind uneinig über das „Betreuungsmodell“



Streitende und sehr Streitende
Eltern in der Erziehungsberatung

„Wie haben Sie (die Eltern) zu uns gefunden“?

- Selbst – freiwillig
- Vom Jugendamt geschickt, empfohlen
- Als Ergebnis einer Anhörung beim Familiengericht
(Anordnung gem. § 156 Abs. 1 Satz 4 FamFG ist seltene Ausnahme)



Streitende und sehr Streitende
Eltern in der Erziehungsberatung

Trennung der Eltern – was ist wichtig für das Kind? Und was folgt daraus, für die Beratung der Eltern?

- Die Trennung der Eltern ist heute ein statistisch „normales“ biographisches Merkmal
- Für das Kind ist die vertraute Sicherheit erschüttert. Aufgabe der Eltern ist es, die Sicherheit für das Kind so schnell und gut wie möglich wieder herzustellen.



Streitende und sehr Streitende
Eltern in der Erziehungsberatung

Sicherheit des Kindes als Vertrauen auf die Erwachsenen, die für das Kind gute Vereinbarungen treffen und dem Kind die Möglichkeit geben, in diesem Sinne gut versorgt zu sein (und nicht Erwachsenenrollen übernehmen zu müssen) ...

... ist nicht abhängig von einer bestimmten Quantität im Elternkontakt, schon gar nicht von einem bestimmten Betreuungsmodell



Streitende und sehr Streitende
Eltern in der Erziehungsberatung

Wesentliche Ziele für die Beratung getrennter Eltern:

- Es ist gelungen, dass die Eltern ihr Kind sehen, seine Gefühlslage verstehen und davon ausgehend Vereinbarungen treffen, die für das Kind gut sind.
- Regelmäßige und anlassunabhängige Kommunikation der Eltern zu Themen, die das Kind betreffen, ist etabliert und eingeübt.
- Mit den Eltern ist daran gearbeitet, dass ihr „schlechtes Gewissen“ gegenüber dem Kind keine hilfreiche Handlungsleitlinie sein kann.



Streitende und sehr Streitende
Eltern in der Erziehungsberatung

Erfolgsquote – Grad der Zielerreichung?

- Stark abhängig von der Streit-Intensität zu Beginn der Beratung
- Von „Ja, Ziele vollständig erreicht“ bis „Bringt doch alles nix“ alles dabei
- Bei „hochstrittigen Eltern“ auch Abbruch der Beratung
- Dass mit der Beratung keinerlei Veränderungen in Richtung der Zielerreichung verbunden waren, ist selten



Streitende und sehr Streitende
Eltern in der Erziehungsberatung

Methoden und Settings:

- Beratung im Gespräch mit Eltern gemeinsam, Einzelgespräche mit Vater oder Mutter
- Erziehungsberatungsstelle dabei ggf. im Tandem (Berater / Beraterin)
- Einbeziehen des Kindes, verschiedene Methoden dem Kind die Möglichkeit zu eröffnen, sich mitzuteilen
- Eltern mit dem konfrontieren, was (und wie) das Kind (sich und die Eltern) erlebt
- Ggf. Informationsaustausch mit Gutachter*innen, Verfahrensbeiständen*innen, Jugendamt, Familiengericht - sofern die rechtlichen Voraussetzungen dafür hergestellt sind – Auftrag der Eltern



Streitende und sehr Streitende
Eltern in der Erziehungsberatung

Abschließende Anmerkungen (1):

- Das Wechselmodell / Doppelresidenz erscheint mir nach langjähriger Beratungserfahrung nur extrem selten als gute Idee aus Sicht des Kindes – die hohen Voraussetzungen dafür sind fast nie gegeben oder herstellbar. Ich erlebe diese Zielsetzung meist als eine, die das eigene Bedürfnis einer Mutter / eines Vaters in den Vordergrund setzt.



Streitende und sehr Streitende
Eltern in der Erziehungsberatung

Abschließende Anmerkungen (2):

- Kontakt eines Kindes zum Vater herzustellen, gegen den ein NÄHERUNGSVERBOT (zur Mutter) ausgesprochen werden musste, mit der Begründung „der Vater tue dem Kind ja nichts“ halte ich für falsch. Das gilt dann auch für einen Begleiteten Umgang, solange die Drangsalierung der Mutter anhält.
- Die persönliche Anhörung des Kindes im familiengerichtlichen Verfahren ist für viele Kinder eine große Belastung, die über einen damit verbundenen Erkenntnisgewinn meiner Einschätzung nach kaum gerechtfertigt ist. Ich halte diese Verfahrensbestimmung für keinen Fortschritt.



Streitende und sehr Streitende
Eltern in der Erziehungsberatung

Vielen Dank fürs Zuhören!

Vortrag 4 Herr Harries, Frau Rahn:



Psychologische Beratungsstelle Philippshaus

Die Perspektive des Kindes in der Arbeit mit
strittigen und hochstrittigen Paaren



Psychologische Beratungsstelle Philippshaus



Strittige und hochstrittige Elternpaare oder Elternteile sind aufgrund ihrer Verstrickungen im Trennungskonflikt nicht in der Lage, ihre Kinder in ihren Bedürfnissen, ihren Wünschen und Gefühlen (ausreichend) wahrzunehmen und die Gefühlslage ihrer Kinder in ihrem Verhalten zu berücksichtigen.



Ein zentrales Ziel der Trennungs- und Scheidungsberatung ist es, strittige und hochstrittige Eltern wieder in die Lage zu versetzen, Reaktionen und Verhaltensweisen ihres Kindes angemessen zu deuten, sensibel für deren Interessen zu sein um entsprechend passend und einfühlsam auf seine Bedürfnisse eingehen zu können.



Die beratende Fachkraft ist gefordert, zwischen Empathie und Verständnis auf der einen und Konfrontation auf der anderen Seite zu wechseln.

Es ist unabdingbar, nicht nur die elterlichen Kompetenzen im Umgang mit dem Kind, sondern auch im Umgang mit dem EX-Partner zu stärken um langfristig das Kindeswohl zu sichern.



Reaktionen der Kinder auf Trennung und Scheidung präsentieren sich den Eltern häufig als Verhaltensstörungen und Verhaltensauffälligkeiten. Diese sind Versuche der Kinder, sich den veränderten Lebensumständen anzupassen und die eigenen Konflikte zu bewältigen.

Bei Hochstrittigkeit werden sie in der Regel als Beweis genommen, dass das andere Elternteil seiner Aufgabe nicht gerecht wird.



Es ist ein Fortschritt, dass Kindern direkt oder indirekt (z.B. Beistandsschaft) ein Mitspracherecht eingeräumt wird, wenn es um die Gestaltung der eigenen Zukunft geht. Das Problem ist, dass teilweise das Kindeswohl nicht gleich dem Kindeswillen ist.



Kinder brauchen oft eine andere Form des Ausdrucks als den der Befragung und wir als Erwachsene brauchen einen anderen Zugang zu der Welt des Kindes.

Teilearbeit nach Alfons Aichinger

Mit Zuhilfenahme von Holztieren können die Kinder ihre Gefühle, Gedanken und Wünsche auf der Symbolebene externalisieren und auf diese übertragen. Im Schutz der Symbolebene können Kinder heikle Themen oder belastende Ereignisse thematisieren.



Auch Eltern fällt es auf der Symbolebene leichter, sich in ihr Kind einzufühlen und sich von seinen Äußerungen berühren zu lassen.

Etwas zu sehen, (theoretisch) anfassen zu können hat eine andere Vermittlungsqualität als „nur“ das gesprochene Wort.



Ostheimer Tiere



Mama, Papa und Marie



Wo gehöre ich hin?



Das ist meine Familie!



Das ist meine Familie! (Schlussbild von Marie)



Vielen Dank!





Dipl. Päd. Antje Rahn
Dipl. Psych. Frank Harries
Psychologische Beratungsstellen Philippshaus
und
Schwangerenberatungsstelle
Universitätsstr. 30/32
35037 Marburg
Tel.: 06421-27888
www.dw-marburg-biedenkopf.de